

Grundkurs BGB III
Lösung Fall 66

Der 17jährige M will von zuhause ausreißen und in die USA auswandern. Da er sich einen regulären Flug nicht leisten kann, beschließt er, als blinder Passagier zu reisen. Er gelangt unter Umgehung der Eingangskontrollen an Bord eines Flugzeugs der Fluggesellschaft L. Er fliegt mit dieser Maschine von Frankfurt nach Las Vegas. Dort wird er von Beamten der Einwanderungsbehörde gestellt, die seine sofortige Ausweisung verfügen. M wird gegen seinen Willen mit einer Maschine der L zurückgefliegen. L verlangt von M die Kosten des Hin- und Rückflugs und von V, dem sorgeberechtigten Vater des M, ebenfalls die Kosten des Rückflugs ersetzt.

Lesehinweis: BGHZ 55, 128

Anspruch L gegen M aus § 812 I 1, 2. Alt. BGB (Hinflug)

- I. Etwas erlangt: M hat den Flug nach Las Vegas, also eine Dienstleistung der L erlangt
Wichtiger Hinweis: Das „Erlangte“ bestimmt sich nach einer *gegenständlichen Betrachtungsweise*, d. h. es kommt nur darauf an, was dem Empfänger in Natur zugeflossen ist, nicht aber darauf, inwieweit das Vermögen des Empfängers dadurch wirtschaftlich vermehrt wurde. Letztere Frage stellt sich erst bei § 818 III BGB
- II. In sonstiger Weise: M hat den Flug *nicht* durch Leistung der L erlangt. L hat nämlich das Vermögen des M nicht bewußt gemehrt, sondern überhaupt nicht gewußt, daß M mitfliegt.
- III. Auf Kosten der L: Eingriffskondiktion. M hat sich die Ressourcen der L (Flugzeug; Arbeitskraft des Piloten) gegen deren Willen zunutze gemacht. Damit hat er in die Ressourcen der L entgegen ihrem Zuweisungsgehalt eingegriffen.
- IV. Ohne Rechtsgrund: Bei Eingriff entgegen dem Zuweisungsgehalt ist das Fehlen des Rechtsgrundes indiziert: Es ist *grundsätzlich verboten*, als blinder Passagier mitzufiegen, und deshalb steht der dadurch erlangte Vorteil dem blinden Passagier *grundsätzlich nicht zu*. So liegt es auch hier.
- V. Da der Flug in Natur nicht mehr herausgegeben werden kann, richtet sich der Anspruch L gegen M auf Wertersatz (§ 818 II BGB). Der reguläre Flugpreis entspricht im Zweifel dem Marktwert der von M erlangten Dienstleistung.
- VI. Anspruch erloschen nach § 818 III?
 1. Bereicherung ist weggefallen: Der Flug ist in Natur nicht mehr im Vermögen des M vorhanden: Dienstleistungen verflüchtigen sich, sobald sie in Anspruch genommen werden. M hat durch den Flug auch keine anderweitigen Aufwendungen erspart: Er wäre niemals geflogen, wenn er dafür hätte zahlen müssen.
 2. Berufung auf § 818 III durch §§ 819 I, 818 IV ausgeschlossen? Das hängt davon ab, auf wessen Kenntnis vom fehlenden Rechtsgrund es ankommt:
 - a) Kommt es auf die Kenntnis des M selbst an, so ist Bösgläubigkeit zu bejahen: M war einsichtsfähig genug (Maßstab des insoweit analog anzuwendenden § 828 III BGB), um zu wissen, daß ihm der erlangte Vorteil nicht zusteht.
 - b) Kommt es auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters an (§ 166 I BGB analog), so ist Bösgläubigkeit zu verneinen: Die Eltern des M haben von der Ausreise des M nichts gewußt und konnten daher auch den fehlenden Rechtsgrund nicht kennen.

c) Die Frage, auf wessen Kenntnis es ankommt, wenn der Empfänger eines rechtsgrundlosen Vermögenszuflusses minderjährig ist, ist stark umstritten. Im Falle der Leistungskondiktion wird man sagen müssen: Ebenso wie eine Leistung an den minderjährigen Gläubiger nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Erfüllungswirkung hat, hat der Minderjährige im Sinne des § 819 I BGB nur Kenntnis von der Rechtsgrundlosigkeit, wenn sein gesetzlicher Vertreter um den fehlenden Rechtsgrund weiß. Bei der Eingriffskondiktion wird man demgegenüber die Wertungen des Deliktsrechts ins Bereicherungsrecht übertragen müssen: Wer sich fremde Güter entgegen ihrem Zuweisungsgehalt anmaßt, tut – ebenso wie derjenige, der fremde Rechtsgüter verletzt – etwas grundsätzlich Verbotenes. Den Mangel des rechtlichen Grundes kennt der Minderjährige daher immer dann, wenn er die Einsichtsfähigkeit besitzt, um zu wissen, daß er etwas Verbotenes tut. Dann muß er auch wissen, daß er die Früchte seines Handelns nicht behalten darf. Im Fall 66 hat der BGH die Frage in dieser Allgemeinheit offen gelassen, aber für den konkreten Fall für die entsprechende Anwendung des § 828 III BGB plädiert: M habe eine strafbare Leistungerschleichung begangen (§ 265a StGB). Der L stehe daher potentiell auch ein Schadensersatzanspruch aus §§ 823 II BGB, 265a StGB zu. Für diesen Anspruch komme es in jedem Fall auf die Einsichtsfähigkeit des M selbst an (§ 828 III BGB). Dann sei nicht einzusehen, warum für die Bösgläubigkeit im Bereicherungsrecht ein anderer Maßstab gelten solle. Diese Überlegung überzeugt. M war daher bösgläubig. Er kann sich nicht auf § 818 III BGB berufen.

VII. Ergebnis: L hat gegen M einen Anspruch auf Wertersatz in Höhe des Flugpreises aus § 812 I 1, 2. Alt. BGB.

Anspruch L gegen M aus §§ 683, 670 (Rückflug)

- I. Fremdes Geschäft: M war illegal in die USA eingereist und verpflichtet, auszureisen. Diese Pflicht hat L für M erfüllt, indem L den M wieder nach Deutschland mitgenommen hat. L hat damit ein Geschäft des M geführt.
- II. Der Fremdgeschäftsführungswille wird vermutet.
- III. Ohne Auftrag: Für den Rückflug existierte zwischen L und M kein Vertrag.
- IV. Mit Willen des M: M war mit der Ausreise aus den USA *nicht* einverstanden. Der entgegenstehende Wille des M könnte aber nach 679 BGB unbeachtlich sein. Es war das öffentliche Interesse in doppelter Hinsicht betroffen: Zum einen lag es im öffentlichen Interesse der USA, daß M ausreiste; insoweit mag man freilich zweifeln, ob § 679 BGB auch die Bewährung des ausländischen öffentlichen Interesses zu schützen bestimmt ist. In jedem Fall aber entsprach es wegen des staatlichen Schutzauftrags für die Familie (Art. 6 I GG) dem deutschen öffentlichen Interesse, daß M wieder nach Deutschland zu seiner Familie zurückkehrte. Der entgegenstehende Wille des M war daher nach § 679 BGB unbeachtlich.
- V. L hat Aufwendungen gemacht, nämlich eine Dienstleistung erbracht, die einen Marktwert hatte (vgl. zum Einsatz von Arbeitskraft als Aufwendung BGH NJW 1996, 921). Es kommt allein auf den Einsatz der Ressourcen der L an; unerheblich ist, ob M einen Platz besetzte, den sonst ein zahlender Passagier besetzt hätte.
- VI. Ergebnis: L hat gegen M einen Anspruch auf Erstattung der Kosten des Rückflugs (abermals in Höhe des regulären Flugpreises) aus §§ 683, 670 BGB.

Anspruch L gegen V aus §§ 683, 670 (Rückflug)

- I. Fremdes Geschäft: Die elterliche Sorge des V umfaßt das Aufenthaltsbestimmungsrecht (§ 1631 I BGB). L hat dem V bei der Verwirklichung dieses Rechts geholfen, indem sie den M nach Deutschland zurückgeführt hat. L hat damit ein Geschäft des V geführt.
- II. Der Fremdgeschäftsführungswille wird vermutet.
- III. Ohne Auftrag: Für den Rückflug existierte zwischen L und V kein Vertrag.
- IV. Mit Willen des V: V war mit der Ausreise des M nicht einverstanden gewesen. Es entsprach daher dem mutmaßlichen Willen des V, daß L den M wieder nach Deutschland zurückführte.
- V. L hat Aufwendungen im Wert des regulären Flugpreises gemacht (siehe oben)
- VI. Ergebnis: Ergebnis: L hat gegen V einen Anspruch auf Erstattung der Kosten des Rückflugs (in Höhe des regulären Flugpreises) aus §§ 683, 670 BGB. V und M haften der L gegenüber als Gesamtschuldner.